

erfahren wird — und Aenderungen wird es erfahren —, ich doch nicht glaube, daß man gerade das System der Vorschüsse wird fallen lassen, weil dadurch das Proceßführen wesentlich auf solidere Grundsätze zurückgeführt wird und ein großer Theil der Belästigungen, die das Publicum durch ungerechtfertigte, ja leichtfertig angestrenzte Prozesse erfahren hat, verhindert wird.

Abg. Ackermann: Ich kann nur sagen, daß die Erfahrungen, die ich bis jetzt über die Höhe der Gerichtskosten gemacht habe, dieselben sind, welche von dem Herrn Abg. Freitag geschildert worden sind. Der Eindruck, den die Sache, insoweit es sich um die Kosten handelt, auf mich gemacht hat, ist ein überaus ungünstiger. Einmal ist es die maßlose Höhe der Gerichtskosten, welche jetzt zu zahlen sind, zum Andern ist es aber auch das Verfahren, wie diese verschiedenen Kosten eingezogen werden, das zu Klagen reiche Veranlassung giebt. In letzterer Beziehung erwähne ich: Zunächst sind ein paar Pfennige für die Zustellung zu bezahlen, dann kommt das Gericht und verlangt einen Vorschuß, dann kommt der Gerichtsvollzieher und verlangt wieder einen Vorschuß. Ist nun die Sache — und ich schildere nur den Gang der einfachsten Sache, die in der ersten Instanz abgemacht wird — beendigt, so wird der Vorschuß wieder abgerechnet, einmal mit dem Gerichte, zum andern mit dem Gerichtsvollzieher, so daß die Parteien oder, wenn sie sich durch den Anwalt vertreten lassen, der Anwalt, beziehentlich ein von diesem beauftragter Expedient, eine Unmasse von Mühen übernehmen müssen und fortwährend Kosten heraus- und hereinzuzahlen haben. Das war früher viel einfacher. Wenn man überhaupt einen Kostenvorschuß zu stellen hatte, bezahlte man im Anfange des Processes seine 90 Mark. Nun kam zwar im Laufe des Processes hin und wieder noch ein Sportelzettel, den man abzahlte; aber es gab doch nicht diese fortwährenden Störungen, welche dadurch erzeugt werden, daß jeder einzelne Beamte, der in Activität gesetzt wird, sofort seine einzelne kleine Gebühr verlangt, beziehentlich sogar hin und wieder in Form eines Vorschusses mit der darauffolgenden Abrechnung sich sicher zu stellen sucht. Die jetzige Einrichtung hat in Wahrheit große Belästigungen im Gefolge. Und ob nicht wenigstens nach dieser Seite hin Abhilfe zu schaffen wäre durch Concentration der verschiedenen Cassenstellen, will ich anheimgegeben haben.

Den Antrag des Herrn Abg. Freitag anlangend, so muß ich sagen: wenn derselbe angenommen wird, ist er nach meiner Ueberzeugung für den Augenblick ohne Effect. Man darf sich der Hoffnung nicht hingeben, daß es in Berlin möglich sein wird, ein Gesetz nach dreimonatlichem Bestehen schon wieder umzuändern; die

Hoffnung habe ich nicht entfernt. Wenn ich trotzdem für den Antrag des Herrn Abg. Freitag stimme, so thue ich es nicht aus Hoffnungslosigkeit, sondern um jetzt schon Stellung zu einer Frage zu nehmen, die nach den von mir gemachten Erfahrungen für mich bereits entschieden ist. Auf diesem Gebiete muß Abhilfe geschaffen werden. Ich bescheide mich, wenn die Regierungen nicht schon in der nächsten Reichstagsession eine Umgestaltung des Gerichtskostenwesens vornehmen; aber der Antrag, wie er heute gestellt worden, wird sich in der und jener Form — davon bin ich überzeugt — hier in der Kammer wiederholen, er wird im Reichstage zur Sprache kommen, er wird in anderen Ländern eine Rolle spielen, bis die Zeit gekommen ist, wo Abhilfe gebracht wird. So, wie die Dinge jetzt regulirt sind, kann — das weiß ich schon heute — es nicht bleiben.

Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich, indem ich auch Dem zustimme, was der Herr Abg. Freitag im Allgemeinen über die Justizorganisation gesagt hat, insbesondere dem Auerkennniß zustimmen, daß sich unsere Richter sehr schnell in das neue Verfahren eingelebt haben, doch noch auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der eine recht baldige Abhilfe verlangt und nach Befinden auch finden kann. Dieser Uebelstand ist in dem auch von dem Herrn Abg. Freitag, aber nur kurz erwähnten Zustellungsverfahren zu befinden. Mit den jetzigen Einrichtungen werden wir nicht lange auskommen, namentlich die Benutzung der Post empfiehlt sich in keiner Weise. Heutzutage soll ein Briefträger ein Universalgenie sein. Die Reichspostverwaltung verwendet den Briefträger zu Banquiergeschäften, zu Wechselgeschäften, nun ist er auch noch engagirt worden als Beamter der Justizverwaltung zu Insinuationen. Das geht nicht. Die Leute haben soviel zu thun, sie müssen Tag für Tag treppauf, treppab laufen und können sich in die Vorschriften, die das Gesetz über die Zustellung von Ladungen und Vergleichen giebt, nicht hineinleben; sie haben auch gar keine Zeit dazu, sie müssen das Schriftstück, wenn sie in die Wohnung kommen, schnell abgeben und können nicht lange nach der rechten Person in dem Haushalte oder dem Besuche suchen, der man in rechtsgiltiger Form insinuiren kann. So kommt es jetzt sehr oft vor, daß, weil die durch den Postboten bewirkte Insinuation falsch ist, die Fortführung des Processes verzögert wird. Ein, zwei, ja drei Termine kommen vor, wo der Kläger in seinem vollen Rechte, der Beklagte im Gefühle seiner Schuld ausgeblieben ist, aber nicht contumacirt werden kann, weil, wenn die Zustellung genau geprüft wird, sich herausstellt, daß der Postbote gefehlt hat. Man kann zwar diese Zustellung depreciren, man kann sagen: es möge die Post nicht benutzt werden; allein dann erwachsen